



Gemeinde Möttingen

Bekanntmachung der Genehmigung

Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Biogasanlage Balgheim Nord" nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 22.02.2016, Nr.: FB 40-1312. hat das Landratsamt Donau-Ries die o.g. 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möttingen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

Gemeinde Möttingen Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen, Zimmer 2,

während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Möttingen, den 31. März 2016

gezeichnet

(Siegel)

Erwin Seiler, Erster Bürgermeister